

# Die Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

01.01.2024

Für HeimbewohnerInnen mit Pflegegrad 2 – 5 beträgt der Leistungszuschlag beim Eigenanteil

- ab dem 1. Monat 15 % des zu zahlenden Eigenanteils
- ab dem 13. Monat 30 % des zu zahlenden Eigenanteils
- ab dem 25. Monat 50 % des zu zahlenden Eigenanteils
- ab dem 37. Monat 75 % des zu zahlenden Eigenanteils

## 7. Entlastungsleistungen, § 45b SGB XI

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125,- € monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

Pflegegrad 1 bis 5: 125,- €

Darüber hinaus stehen jedem Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 monatlich **40,- € für Verbrauchsmaterial** zur Verfügung.

Für **wohnumfeldverbessernde Maßnahmen** stehen jedem Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 pro Maßnahme **4.000,- €** zur Verfügung, wenn die Maßnahme notwendig ist und die Pflege hierdurch erleichtert wird.

## Unter der Durchwahl **04171 693 - 338** ist der Senioren- und PflegeStützpunkt des Landkreises Harburg für Sie erreichbar.

Schlossplatz 6 // 21423 Winsen (Luhe)

[spn@landkreis-harburg.de](mailto:spn@landkreis-harburg.de) // [www.spn.landkreis-harburg.de](http://www.spn.landkreis-harburg.de)

Für den Bereich: **Buchholz, Hollenstedt, Jesteburg, Rosengarten, Tostedt**

☎ 04171 693 - 533

Für den Bereich: **Elbmarsch, Winsen**

☎ 04171 693 - 23 84

Für den Bereich: **Hanstedt, Salzhausen, Stelle**

☎ 04171 693 - 23 83

Für den Bereich: **Neu Wulmstorf, Seevetal**

☎ 04171 693 - 35 66

Es hat Sie beraten .....

Durchwahl .....



## Begutachtungsrichtlinien nach dem SGB XI

Die Einstufung in die Pflegegrade erfolgt durch ein Begutachtungsassessment. Der/die Gutachter/in des Medizinischen Dienstes prüft, inwieweit der Antragstellende den Alltag selbstständig bewältigen kann.

Das Ergebnis bestimmt, ob eine Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Anhand von sechs Modulen wird der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt:

- Modul 1: Mobilität
- Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Modul 4: Selbstversorgung
- Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

In jedem Modul gibt es Fragen, die in vier Abstufungen beantwortet werden müssen:

Ich kann etwas »selbstständig – überwiegend selbstständig – überwiegend unselbstständig – unselbstständig«.

Diese Abstufungen werden einem Punktwert zugeordnet. Aus der Addition der einzelnen Punktwerte und einer prozentualen Gewichtung der Module ergibt sich der Pflegegrad.

Punkte	Pflegegrad
0,0 bis 12,0	keine Pflegebedürftigkeit
12,5 bis 27,0	Pflegegrad 1
27,5 bis 47,0	Pflegegrad 2
47,5 bis 69,0	Pflegegrad 3
70,0 bis 89,0	Pflegegrad 4
90,0 bis 100,0	Pflegegrad 5

## Pflegeleistungen

### 1. Pflegesachleistungen, § 36 SGB XI

Pflegesachleistungen erhalten pflegebedürftige Versicherte, wenn die Pflege und Betreuung durch ambulante Pflegedienste geleistet wird. Pflegesachleistungen können ab dem Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden. Die Pflegekassen übernehmen die entstehenden Kosten bis zum Höchstbetrag der Sachleistungsansprüche in dem jeweiligen Pflegegrad.

Pflegegrad 2:	761,- €
Pflegegrad 3:	1.432,- €
Pflegegrad 4:	1.778,- €
Pflegegrad 5:	2.200,- €

### 2. Pflegegeld, § 37 GGB XI

Pflegegeld stellt eine Geldleistung der Pflegeversicherung dar. Sie kann ab Pflegegrad 2 beansprucht werden, wenn nicht-professionelle Pflegepersonen die Pflege des pflegebedürftigen Pflegeversicherten sicherstellen. Das Pflegegeld wird monatlich an den Pflegeversicherten überwiesen. Pflegegeldempfänger müssen sich durch Fachpersonal regelmäßig persönlich beraten lassen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann das Pflegegeld gekürzt oder gar vollständig gestrichen werden.

Pflegegrad 2:	332,- €
Pflegegrad 3:	573,- €
Pflegegrad 4:	765,- €
Pflegegrad 5:	947,- €

### 3. Verhinderungspflege, § 39 SGB XI

Bei Verhinderung der Pflegeperson durch beispielsweise Urlaub besteht ein Anspruch auf Ersatzpflege. Die Verhinderungspflege ist auf maximal 6 Wochen im Jahr beschränkt. Die Pflege muss in diesen Fällen durch andere Pflegepersonen sichergestellt werden.

Pflegegrad 2 bis 5	1.612,- €
Pflegegrad 2 bis 5 max.	2.418,- € durch Erhöhung von nicht in Anspruch genommenen Kurzzeitpflegeleistungen

### 4. Teilstationäre Pflege (Tages- bzw. Nachtpflege), § 41 SGB XI

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück.

Pflegegrad 2:	689,- €
Pflegegrad 3:	1.298,- €
Pflegegrad 4:	1.612,- €
Pflegegrad 5:	1.995,- €

### 5. Kurzzeitpflege, § 42 SGB XI

Kurzzeitpflegeleistungen können für maximal 8 Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege im eigenen Wohnraum übergangsweise nicht sichergestellt ist.

Pflegegrad 2 bis 5	1.774,- € im Jahr
Pflegegrad 2 bis 5 max.	3.386,- € durch Erhöhung von nicht in Anspruch genommenen Verhinderungspflegeleistungen

### 6. Vollstationäre Leistungen, § 43 SGB XI

Vollstationäre Leistungen können dann in Anspruch genommen werden, wenn der pflegebedürftige Pflegeversicherte in einem Pflegeheim (stationäre Einrichtung) lebt. Die Pflegekasse beteiligt sich mit einem dem Pflegegrad entsprechenden Kostenanteil. Je nach stationärer Einrichtung muss der pflegebedürftige Pflegeversicherte zudem noch einen eigenen Geldbetrag (Eigenanteil) entrichten. Ein pflegebedürftiger Pflegeversicherter unter Pflegegrad 2 kann in ein Heim einziehen. Er muss jedoch die monatlichen Kosten der stationären Einrichtung selbst tragen. Die Pflegekasse erstattet in diesem Fall einen Betrag in Höhe von 125,- €.

Pflegegrad 2:	770,- €
Pflegegrad 3:	1.262,- €
Pflegegrad 4:	1.775,- €
Pflegegrad 5:	2.005,- €

Zusätzlich gewährt die Pflegeversicherung nach der Verweildauer gestaffelte Leistungszuschläge.